

# Satzung des Fördervereins der Ortsgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wilsnack e.V.

## § 1 Name , Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Förderverein der Ortsgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wilsnack e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wilsnack
- (4) Der Verein ist unter Nr. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen bzw. soll bei diesem eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr. 2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStg auch pauschalieren.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Die Mitgliedschaft kann freiwillig zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Ladung der Mitgliederversammlung erfolgt ist.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform per Email oder per Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieses gilt entsprechend auch für den Vorstand.
- (5) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des Haushaltes, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Erlass einer Beitragsordnung und einer Geschäftsordnung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten fünf Monaten des Jahres statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden /gleichzeitig Schriftführer
  - c) dem Kassenwart
  - d) zwei Beisitzer
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vermögen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

## § 16 b Genderklausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgeführt und besetzt werden kann.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung beschlossen am 23.01.2019, zuletzt geändert am 17.05.2019 von der Mitgliederversammlung, tritt am 18.05.2019 in Kraft.

Fritze, Thomas  
Ploigt, Friedhelm  
Lodwig, Matthias  
Troitzsch, Marco  
Klinke, Robert  
Frankel, Marco  
Spielmann, Nicole

  
  
  
  
  
